

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 6 (1899)

Heft: 12

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einräumte. Unsere neue Karte aber ist zuverlässig, weil sie das Ergebnis genauer Vermessungen ist. Der Maßstab (1 : 50 000) bietet soviel Raum, um all das Notwendige in Namen, Grenzen, Zahlen, Terraingestaltungen zc. darzustellen, ohne überladen zu erscheinen.

Wenn auch die Kurvenkarten noch nicht ins Volk gedrungen sind, so ist doch gerade die Anwendung der Kurven eine Haupterrungenschaft; denn ohne sie war es unmöglich, die Primarschüler in das tiefere Verständnis der Karte einzuführen und so in ihnen die Liebe zur Karte zu wecken. Ohne Kurvenkenntnis ist ein richtiges Kartenlesen unmöglich. Es ist vielleicht manchem Kollegen erwünscht, wenn ich hier eine Methode, den Schülern die Kurvenkenntnis beizubringen, kurz erörtere.

(Schluß folgt.)

Pädagogisches Allerlei.

1. Der Herr Bezirkspräsident von Mex hat nachstehende Verfügung an die Herren Kreis Schulinspektoren des Bezirks erlassen:

Unter Aufhebung der bisher gültigen allgemeinen und besonderen Anordnungen über Ausfall des Unterrichts wegen großer Hitze bestimme ich:

1. In den Mittelschulen, Elementarschulen und Kleinkinderschulen fällt der Nachmittagsunterricht aus, wenn die Temperatur im Schatten um 10 Uhr vormittags auf 25° Celsius gestiegen ist.

2. Die Wärmegrade sind im Schulzimmer zu messen und zwar mit einem Thermometer, welches in 1,50 m Höhe über dem Fußboden angebracht ist und mindestens während des Vormittags von der Sonne nicht bestrahlt wird. In den Schulen, in denen z. Bt. das Thermometer fehlt, ist ein solches alsbald anzubringen.

3. Die Entscheidung über den Schulausfall trifft zunächst der Lehrer, bei erweiterten Schulsystemen der Hauptlehrer (Vorsteher); doch ist der Bürgermeister als Vorsitzender des Ortsschulvorstandes sofort schriftlich zu benachrichtigen.

4. Wird von dieser Seite rechtzeitig — also jedenfalls vor Beendigung des Vormittagsunterrichtes — Einspruch erhoben, so ist der Nachmittagsunterricht wie gewöhnlich abzuhalten und gegebenen Falles über den Vorfall zu berichten.

5. Die Tage, an denen die Schule Nachmittags wegen großer Hitze ausgefallen ist, sind jedesmal in eine Liste einzutragen, welche im Wochenbuch aufzubewahren und bis auf weiteres zum 1. Oktober jedes Jahres dem Kreis Schulinspektor einzureichen ist.

Neben dem Datum soll diese Liste in jedem Falle die Zahl der um 10 Uhr am Schulthermometer abgelesenen Grade (Celsius) enthalten.

2. Ein krasses Beispiel von Kindererausbeutung entrollte nach dem „Vorwärts“ eine Verhandlung vor dem Gewerbegericht in Aachen. Der Weber M. klagt für seine Kinder, von denen eines acht Jahre alt ist, gegen die Firma B. wegen zurückgehaltenen Lohnes. Der Sachverhalt ist folgender: Die Familie M. hatte sich von der Firma B. Haken und Nadeln sogenannten Tailleverschluss zum Aufnähen geholt. Nach Angabe des M. hätte die Familie nun etwa 15,000 Stück aufgenäht und es betrage der Verdienst hierfür 1,25 M. Wegen mangelhafter Arbeit wollte nun die Firma eine Mark abziehen, doch erhob hier-

gegen der Vater der Kinder Einspruch, indem er hinwies auf den geringen Lohn, wofür keine fehlerlose Arbeit zu liefern sei. Er führte noch weiter aus, daß an dieser Arbeit 72 Stunden gearbeitet worden sei. Von dem Vertreter der Firma wurde erwidert, daß diese Arbeit eben nur „Kinderarbeit“ sei. Vorhanden sei die gelieferte Arbeit nicht mehr, sie sei schon nachgesehen von Arbeiterinnen, die, irren wir nicht, 80 Pfg. pro Tag bekämen. Der Arbeitslohn für diese Art Beschäftigung beträgt nach Angabe des Herrn Direktors für das Groß Verschlüsse 40 Pfg. Nun hat aber ein Verschuß etwa 36 Lesen und Haken, macht also für ein Groß 36 mal 144 gleich 5284 Teile zum Aufheften für 40 Pfg. In Anbetracht, daß die angeblich fehlerhafte Arbeit nicht mehr vorhanden, außerdem aber der Lohn für diese Arbeit ein so geringer war, daß eine fehlerfreie Arbeit ausged. lassen, lautete auch das Urteil auf Zahlung des eingeklagten Verdienstes und die vom Kläger beantragte Entschädigung von 1,50 M. für Zeitversäumnis.

3. Der Kultusminister Preußens hat sämtlichen Regierungen und Oberpräsidenten unterm 28. Januar 1899 U. III. D. 225 — einen Erlass übermittelt, worin auf ein Urteil verwiesen wird, in dem entschieden ist, daß eine Polizeiverordnung, nach welcher schulpflichtige Kinder in der Zeit von 7 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags zum Austragen von Backwaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Regelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirtschaften, zum Aufwarten oder zum Handel mit Blumen oder anderen Gegenständen nicht verwandt werden dürfen, Rechtsgültigkeit hat.

Erläuterung des Wortes „Umstand“.

Der Umstand bezeichnete ursprünglich eine Versammlung der zu Stimme und Urteil berechtigten Gemeindeglieder, welche um das im Freien gehaltene Gericht herumstanden. Der Umstand hatte das Urteil zu fällen; von ihm ist der Vorstand zu unterscheiden, dieser mußte richten. Dieser leitete nur, stellte Fragen und führte nachher das Urteil aus, während dem Umstand allein die Befugnis der eigentlichen Entscheidung, der Urteilsfällung oblag. Er hatte also zu bestimmen: wo, wann, wie, warum der Delinquent zu bestrafen sei. — Im Sake sagt uns der Umstand: wo, warum u. s. w. etwas geschieht.

Der Umstand kann den Kindern noch auf andere Weise erklärt werden. Der Lehrer schreibt nach vorhergehenden diesbezüglichen Fragen folgendes an die Tafel:

Der Schüler lernt

— in der Schule
— am Morgen und Mittag
— fleißig
— zu seinem Nutzen.
— durch Fleiß und Aufmerksamkeit.

Alle diese Aussagen beziehen sich auf „lernt“. Sie stehen um das Wort herum, daher heißen diese Sätze Umstand.

Anmerkung. — Ich halte die erste Erklärung für die allein richtige; die zweite Art der Erklärung hat den Vorteil, daß sie eher Verständnis gewinnt von seiten der Kinder.
(Rath. Lehrerzeitung von B. Dürken.)